



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

VERBINDLICHKEIT VON WINDENERGIEERLASSEN

OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.06.2019 – 12 ME 57/19

Ausgangspunkt der Entscheidung des OVG Lüneburg (OVG) war eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zehn Windenergieanlagen. Die im Genehmigungsverfahren durchgeführte Umweltverträglichkeitsvorprüfung nahm hinsichtlich der Greifvogelart Rohrweihe eine sog. Schlaggefährdung nur in einem Umfeld von 500 m um deren Brutplatz an. Der „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Leitfaden), dessen Anwendung durch den Niedersächsischen Windenergieerlass vorgegeben wird, schreibt für die Rohrweihe jedoch eine sog. Raumnutzungsanalyse vor. In der Nichtdurchführung sah das erstinstanzliche Gericht einen Fehler im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes, der grundsätzlich zur Aufhebung der Genehmigung führe. Das OVG bestätigte die erstinstanzliche Entscheidung und widersprach insbesondere der Auffassung der Beigeladenen, dass es sich beim Leitfaden lediglich um ein Erkenntnismittel handele. Vielmehr sei den niedersächsischen Genehmigungsbehörden die Anwendung des Leitfadens innenrechtlich verbindlich vorgegeben, so dass unter dem Blickwinkel des Gebots der Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG eine Selbstbindung der Genehmigungsbehörden an die durch den Leitfaden gelenkte Verwaltungspraxis in Niedersachsen eintrete. Von dieser Selbstbindung dürften sich einzelne Genehmigungsbehörden nur lösen, wenn dies sachlich gerechtfertigt sei. Eine sachliche Rechtfertigung könne sich aber nicht bereits aus einer anderen naturschutzfachlich vertretbaren Meinung ergeben, vor allem, wenn diese auf eine Unterschreitung des landesweit einheitlichen Standards von Untersuchungen der Avifauna hinauslaufe. Denn die Funktion des Leitfadens bestehe gerade darin, vorzugeben, welche vertretbare Meinung als einzuhaltender Mindeststandard vorzugswürdig sei. Aufgrund der Bindungswirkung des Leitfadens beschränke sich die gerichtliche Überprüfung vorliegend nicht auf eine bloße Plausibilitätskontrolle.

Bedeutung für die Praxis:

Ebenso wie Fachkonventionen müssen bei der Planung landesrechtlich verbindliche Behördenleitfäden beachtet werden. Der üblicherweise in Fragen des Artenschutzes bestehende eingeschränkte gerichtliche Prüfumfang im Sinne einer Vertretbarkeits- bzw. Plausibilitätskontrolle gilt nicht, wenn von Vorgaben abgewichen wird, die für Genehmigungsbehörden innenrechtlich verbindlich vorgegeben sind. In diesen Fällen reicht es nicht aus, eine Abweichung nur damit zu rechtfertigen, es handle sich ebenfalls um eine naturschutzfachlich vertretbare Ansicht. Vielmehr ist die Abweichung nur dann zulässig, wenn sie darüber hinaus durch die Besonderheiten des Einzelfalls sachlich gerechtfertigt ist.